§ 75 Musik (als Doppelfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.

2. Nachweis von

a) mindestens 50 Leistungspunkten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einschließlich des Nachweises über angemessene Fertigkeiten auf einem (oder mehreren) anderen als dem für die praktische Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b gewählten Instrument;
als Instrumente sind zugelassen:
Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente;

b) mindestens 40 Leistungspunkten aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich, einschließlich Historische und Systematische Musikwissenschaft,

c) mindestens 16 Leistungspunkten aus dem Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik,

d) mindestens 50 Leistungspunkten im Sinn einer Schwerpunktbildung aus einem oder mehreren der unter Buchst. a bis c genannten Bereiche.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich
Gesang-Sprechen oder Instrumentalspiel ist als Schwerpunktfach zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch).

a) Gesang-Sprechen,

b) Instrumentalspiel;
die zugelassenen Instrumente sind in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a aufgeführt; in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen;
sofern die in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geforderten Leistungspunkte nicht mit einem der Instrumente Klavier, Orgel, Akkordeon oder Cembalo erbracht werden, muss die Prüfung auf einem dieser Instrumente abgelegt werden; falls Blockflöte als Instrumentenfamilie gewählt wird, sind in der Prüfung Fähigkeiten auf mindestens zwei und höchstens drei verschiedenen Blockflötenarten nachzuweisen;

c) Schulische Ensemblepraxis,

d) Schulpraktisches Klavierspiel,

e) Chorleitung,

f) Orchesterleitung,

g) Bigbandleitung,

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
 a) Gehörbildung,
 b) Analyse,
 c) Tonsatz.

3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
 a) Musikpädagogik,
 b) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
 a) Gesang-Sprechen
 (Dauer: 30 Minuten, wenn Gesang-Sprechen Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten),
 b) Instrumentalspiel
 (Dauer: 30 Minuten, wenn Instrumentalspiel Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten);
 das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
 c) Schulische Ensemblepraxis
 (Dauer: 20 Minuten),
 d) Schulpraktisches Klavierspiel
 (Dauer: 30 Minuten),
 e) Chorleitung
 (Dauer: 20 Minuten),
 f) Orchesterleitung
 (Dauer: 20 Minuten),
 g) Bigbandleitung
 (Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung
 a) Gehörbildung
 (Dauer: 1 Stunde),
 b) Analyse
 (Dauer: 5 Stunden);
 mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
 c) Tonsatz
 (Dauer: 5 Stunden);
 mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
 d) Musikpädagogik/Fachdidaktik
 (Dauer: 5 Stunden);
 mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

(4) Bewertung
[1]Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. [2]Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. [3]Für die Festlegung der Noten gilt §

28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. [4]Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt. [5]Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b im Schwerpunktfach fünffach, im Nicht-Schwerpunktfach vierfach, die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c bis e je dreifach, die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f und g je zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c je dreifach gewertet (Teiler 30).

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik (als Doppelfach)
Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.